

Merkmale

Ärztliche Untersuchung (JArbSchG)

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) in Deutschland regelt den Schutz von Jugendlichen bei der Arbeit. Gemäß diesem Gesetz müssen Jugendliche, die eine Berufsausbildung beginnen, eine ärztliche Erstuntersuchung durchführen lassen. Die ärztliche Erstuntersuchung hat das Ziel, die gesundheitliche Eignung des Jugendlichen für die geplante Ausbildung festzustellen und eventuelle gesundheitliche Einschränkungen zu erfassen.



Die Erstuntersuchung nach JArbSchG:

Vor Beginn einer Berufsausbildung, bei der **Jugendliche** beschäftigt werden sollen, müssen diese gemäß § 32 JArbSchG einer **ärztlichen Erstuntersuchung** unterzogen werden. Diese Untersuchung darf nicht älter als vierzehn Monate sein.

» https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_32.html



Die 1. Nachuntersuchung nach JArbSchG:

Ebenso wie die ärztliche Untersuchung vor der Ausbildung ist auch die sogenannte **Nachuntersuchung** gesetzlich vorgeschrieben und geregelt. **Spätestens ein Jahr nach dem Beginn der Ausbildung muss ein Azubi sich nochmals untersuchen lassen.** Nach knapp neun Monaten sollte der Ausbilder den Auszubildenden daran erinnern. Nach diesem Jahr darf die ärztliche Untersuchung nicht länger als drei Monate zurückliegen. Liegt dem Arbeitgeber die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nicht vor, muss er den Azubi innerhalb eines Monats schriftlich auf **ein mögliches Beschäftigungsverbot** bei weiterem Fehlen der Bescheinigung hinweisen.

» https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_33.html



Muster-Formular einer ärztlichen Untersuchung nach JArbSchG:

» <https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschuv/BJNR022210990.html>